

TE OGH 2013/7/31 110s92/13h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 31. Juli 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter im Verfahren zur Übergabe des Michael B***** an Deutschland zur Strafverfolgung, AZ 30 HR 158/13t des Landesgerichts Innsbruck, über den Antrag des Betroffenen auf Erneuerung des Übergabeverfahrens gemäß § 363a Abs 1 StPO und auf „Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung“ nach Anhörung der Generalprokuratur derDer Oberste Gerichtshof hat am 31. Juli 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter im Verfahren zur Übergabe des Michael B***** an Deutschland zur Strafverfolgung, AZ 30 HR 158/13t des Landesgerichts Innsbruck, über den Antrag des Betroffenen auf Erneuerung des Übergabeverfahrens gemäß Paragraph 363 a, Absatz eins, StPO und auf „Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung“ nach Anhörung der Generalprokuratur den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Anträge auf Erneuerung des Verfahrens und auf „Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung“ werden zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Das Landesgericht Innsbruck hat mit Beschluss vom 14. Mai 2013, AZ 30 HR 158/13t (= 24 St 95/13y der Staatsanwaltschaft Innsbruck), die Übergabe des Betroffenen Michael B***** an die deutschen Behörden zur Strafverfolgung wegen der in diversen europäischen Haftbefehlen der Staatsanwaltschaft Augsburg zur Last gelegten Straftaten für zulässig erklärt. Diese Entscheidung wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck als Beschwerdegericht vom 13. Juni 2013, AZ 7 Bs 167/13m, 185/13h, rechtskräftig.

B***** wurde am 20. Juni 2013 den deutschen Behörden übergeben.

Mit am 21. Juni und am 16. Juli 2013 beim Obersten Gerichtshof eingelangten Schreiben des Betroffenen vom 15. und 18. Juni 2013 begehrt dieser die Erneuerung des Übergabeverfahrens und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Rechtliche Beurteilung

Nach gefestigter Rechtsprechung (RIS-JustizRS0122228) ist das Vorliegen einer Entscheidung des EGMR über eine Verletzung der in der MRK garantierten Grundrechte nicht notwendige Voraussetzung für einen Antrag nach § 363a StPO. Allerdings hat ein derartiger Antrag nach der zwingenden Anordnung des§ 363b Abs 2 Z 1 StPO von einem

Verteidiger (im Sinn von § 48 Abs 1 Z 4 StPO) unterschrieben zu sein. Nach gefestigter Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0122228) ist das Vorliegen einer Entscheidung des EGMR über eine Verletzung der in der MRK garantierten Grundrechte nicht notwendige Voraussetzung für einen Antrag nach Paragraph 363 a, StPO. Allerdings hat ein derartiger Antrag nach der zwingenden Anordnung des Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer eins, StPO von einem Verteidiger (im Sinn von Paragraph 48, Absatz eins, Ziffer 4, StPO) unterschrieben zu sein.

Diesem Erfordernis genügt die Eingabe des Betroffenen nicht. Vielmehr hat dessen aufrecht bevollmächtigter Rechtsanwalt ausdrücklich erklärt, den Erneuerungsantrag - der ihm zugemittelt worden war - nicht auszuführen.

Der Erneuerungsantrag war daher - auch unter Berücksichtigung der Äußerung des Michael B***** zur Stellungnahme der Generalprokuratur - zurückzuweisen (§ 363b Abs 2 Z 1 StPO). Im Hinblick auf diese ohnedies erstattete Äußerung ist der darin enthaltene Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unverständlich. Der Erneuerungsantrag war daher - auch unter Berücksichtigung der Äußerung des Michael B***** zur Stellungnahme der Generalprokuratur - zurückzuweisen (Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer eins, StPO). Im Hinblick auf diese ohnedies erstattete Äußerung ist der darin enthaltene Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unverständlich.

Der Oberste Gerichtshof bejaht zwar seine Befugnis, einem auf § 363a StPO gestützten Antrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht jedoch ein darauf gerichtetes Antragsrecht (RIS-Justiz RS0125705). Auch das in diesem Sinn gestellte Begehren war daher zurückzuweisen. Der Oberste Gerichtshof bejaht zwar seine Befugnis, einem auf Paragraph 363 a, StPO gestützten Antrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht jedoch ein darauf gerichtetes Antragsrecht (RIS-Justiz RS0125705). Auch das in diesem Sinn gestellte Begehren war daher zurückzuweisen.

Die Behandlung des Antrags auf „Beiordnung eines Rechtsanwalts“ kommt dem Landesgericht Innsbruck zu.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E105092

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0110OS00092.13H.0731.000

Im RIS seit

13.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at